

Verordnung über eine Änderung der Verordnung über den von Unternehmern und Veranstaltern anzubringenden Hinweis auf Beschränkungen nach dem Jugendgesetz

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft

Feldkirch, 23. Juli 2019

Die 2018 erfolgte Novellierung des Kinder- und Jugendgesetzes macht auch eine Anpassung der Verordnung über den von Unternehmern und Veranstaltern anzubringenden Hinweis auf Beschränkungen nach dem Jugendgesetz notwendig. Mit dem vorgelegten Entwurf einer entsprechenden Verordnung wird diesem Erfordernis Rechnung getragen.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft (kija) stimmt den geplanten Änderungen grundsätzlich zu. Nicht klar erkennbar ist für sie jedoch, ob Vereinslokale und Sportstätten sowie temporäre Veranstaltungen wie Zeltfeste, Weihnachtsmärkte, etc. von dieser Verordnung mitumfasst sind. Dies erscheint der kija jedoch als unumgänglich, handelt es sich dabei erfahrungsgemäß immerhin um Hotspots für junge Leute, um sich mit anderen zu treffen und auch Alkohol und Tabak zu konsumieren.

Um umfassende Rechtssicherheit gewährleisten zu können, ergeht daher die Forderung, die Verordnung entsprechend zu konkretisieren bzw. die Erläuternden Bemerkungen entsprechend zu ergänzen.



DSA Michael Rauch
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg